

Informationen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r durch die IHK

1. Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau ist wie andere Industrie- und Handelskammern gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung (SVO) der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau geregelt. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r interessieren.

2. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 GewO soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten

Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Institution unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf und auch nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständige/r, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

3. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die öffentliche Bestellung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in den §§ 1, 2 und 3 SVO genannt sind.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht,



- die Hauptniederlassung als Sachverständiger im Bezirk der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern liegt,
- die erforderliche Lebens- und Berufserfahrung vorhanden ist,
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen,
- überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachgewiesen werden,
- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind,
- die Gewähr für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines/r öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird,
- einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen nachgewiesen werden und
- die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets vorhanden sind.

a) Abstrakter Bedarf

Für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet muss es einen objektiven Bedarf geben. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob ein allgemeiner Bedarf an entsprechendem Sachverstand auf einem bestimmten Fachgebiet besteht (abstrakte Bedürfnisprüfung).

b) Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung setzt voraus, dass der/die Bewerber/in nicht nur aufgrund seiner/ihrer persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderungen unter Berücksichtigung seines/ihrer gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil die Besorgnis besteht, dass der/die Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des/der Bewerbers/in in der Öffentlichkeit und bei seiner/ihrer Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des/der Bewerbers/in haben.

c) „Besondere Sachkunde“

Auf dem betreffenden Sachgebiet ist die „besondere Sachkunde“ durch den/die Bewerber/in zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufes ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungs-voraussetzungen, die es für eine Reihe von Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sie finden die fachlichen Bestellungs-voraussetzungen im Internet unter www.ifsforum.de.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutach-tensform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollzieh-

barkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, bis ins Einzelne nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachver-ständige/r oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

4. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der Kammer, in der die Hauptniederlassung für die Sachverständigentätigkeit liegt, einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Umschreibung des Sachgebietes mit einer eingehenden Erläuterung und Abgrenzung beinhalten und ist eingehend zu

begründen. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebiets mit der IHK zu erörtern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ausgefülltes IHK-Formblatt über Angaben zur öffentlichen Bestellung.
- b) Lebenslauf in Tabellenform, der neben den Angaben zur Person eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss. Dem Lebenslauf soll ein Lichtbild beigefügt werden.
- c) Beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstiger Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
- d) Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als drei Monate) und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Erklärung des Finanzamtes, dass keine Steuerschulden bestehen.
- e) Ausdrückliche Erklärungen, dass der/die Bewerber/in
 - bereit ist, als Sachverständige/r tätig zu sein; bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungserklärung des Arbeitgebers erforderlich (Freistellungserklärung).
 - nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist.
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
 - bisher nicht als Sachverständige/r öffentlich bestellt war bzw. ggf. wann und von wem und für welches Sachgebiet.
 - bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständige/r bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis.
 - an keiner bzw. bereits an einer Überprüfung der „besonderen Sachkunde“ durch einen Fachausschuss einer IHK teilgenommen hat.
 - die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat.
- f) Einige bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nach-

zuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt.

g) Referenzliste

Angabe von mehreren Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können mit Angabe der Funktion, Adresse und Telefonnummer. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine erfolgte öffentliche Bestellung aufgehoben werden.

5. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Kammer überprüft durch Einschaltung geeigneter Fachleute die eingereichten Unterlagen.

b) Überprüfung durch Fachausschüsse

Auf den Sachgebieten erfolgt der Nachweis der „besonderen Sachkunde“ gegebenenfalls durch eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Überprüfung durch hierfür besonders eingerichtete unabhängige Fachausschüsse, die mit Fachleuten des entsprechenden Fachgebietes besetzt sind. Die Ausschüsse überprüfen dabei auch die rechtlichen Grundkenntnisse.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO lässt darüber hinaus auch jede andere Möglichkeit zum Nachweis der besonderen Sachkunde zu. Es müssen sich deshalb nicht alle Bewerber einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung unterziehen. Legt der Bewerber entsprechende Unterlagen, wie z. B. Gutachten oder Veröffentlichungen vor, die dazu geeignet sind, den Nachweis der besonderen Sachkunde zweifelsfrei zu erbringen, so ist eine Überprüfung des Bewerbers vor dem Fachausschuss nicht mehr erforderlich.

c) Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekannt gegeben.

Der Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

6. Gebühren und Auslagen

Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung bzw. die evtl. Ablehnung eines Bestellsantrages werden nach der derzeit geltenden Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Kammer € 350,-- bis € 1300,-- erhoben. Die Gebühr wird nach Eingang des Antrags gesondert durch Gebührenbescheid angefordert. Die durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung

der Fachausschüsse anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Grundgebühr zu erstatten und gegebenenfalls durch einen Kostenvorschuss abzudecken.

7. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen der/die zuständige Mitarbeiter/-in der Kammer gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständige/r stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

Stand: Juni 2023

Ansprechpartnerin bei der IHK

Eva Mühldorfer

Telefon: 0851 507-288

E-Mail: eva.muehdorfer@passau.ihk.de